

Vereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Nienburg/Weser (nachfolgend „Landkreis“ genannt),
vertreten durch den Landrat

und

_____ (nachfolgend „Gemeinde“ genannt),
vertreten durch _____

wird zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), in den jeweils geltenden Fassungen und unter Einbeziehung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) folgende Vereinbarung geschlossen:

I. Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe

1. Aufgaben

- 1.1 Die Gemeinde nimmt alle im Gemeindegebiet anfallenden Aufgaben des Landkreises nach §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit den Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der geltenden Fassung als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr, soweit in dieser Vereinbarung nicht die Zuständigkeit des Landkreises geregelt ist.
- 1.2 Die Zuständigkeit des Landkreises für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. § 23 ff. SGB VIII sowie § 43 SGB VIII bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- 1.3 Die bisherige Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit nach §§ 11 ff. SGB VIII gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

II. Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

1. Aufgabenvorbehalt, Zusammenwirken

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Landkreises gem. § 13 Abs. 3 AG KJHG zur Übernahme der Gesamtverantwortung einschließlich der Planung im Kontext der Regelungen über die Qualitätsentwicklung, die Jugendhilfeplanung und die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen gem. §§ 79 ff. SGB VIII.

Hierzu gehören insbesondere die Erstellung regionaler Bedarfspläne für den Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die Entwicklung kreisweiter Qualitätsstandards in Bildung, Erziehung und Betreuung sowie für den Landkreis Nienburg/Weser in seiner Gesamtheit geltende Vereinbarungen zum Kinderschutz.

- 1.1 Für die Festlegung des regionalen Bedarfs stimmen Landkreis und Gemeinden jährlich zum 01.09. aufgrund der tatsächlichen Belegungen im laufenden Kindergartenjahr und der durch die Gemeinden festgestellten Defizite an Betreuungsplätzen die notwendigen Maßnahmen (Soforthilfe und Planung für das kommende Kindergartenjahr) miteinander ab. Für die weiteren Ausbauplanungen stellen die Gemeinden dabei die Wartelisten, die Geburtenziffern mit Stichtag 1.7. des laufenden Jahres und die gemeindeinternen Planungsgrößen zur Verfügung.
- Für die Belegungs- und Ausbauplanungen wird die Tagespflege seitens der Gemeinde als gleichrangiges Angebot verbindlich mit einbezogen.
- Die Fachberatung Kindertagespflege steht der Gemeinde hierfür zur Verfügung.

- 1.2 Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zu der die Kinderbetreuung gehört, ist verpflichtet, die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Betreuungseinrichtungen zu gewährleisten (§§ 79, 79a SGB VIII). Die beigefügten, zur Wahrnehmung dieser Rechtspflicht entwickelten „Regeln über die Qualitätsentwicklung in den Kindertagesstätten im Landkreis Nienburg/Weser“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Die Gemeinde stellt sicher, dass die in ihrer Trägerschaft stehenden Betreuungseinrichtungen unter Beachtung der Regeln über die Qualitätsentwicklung betrieben werden. Die Gemeinde wirkt in ihrem Gebiet, nachdrücklich auf den Beitritt der freien Träger der Jugendhilfe, zu den „Regeln über die Qualitätsentwicklung in den Kindertagesstätten im Landkreis Nienburg/Weser“ hin. Die Beachtung und Umsetzung der Regeln über die Qualitätsentwicklung ist Voraussetzung für die Gewährleistung der Betriebs- und Folgekostenzuschüsse gem. III.2.

2. Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ so wahrzunehmen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz – soweit er sich nach dieser Vereinbarung als Aufgabe der Gemeinde aus den gesetzlichen Vorgaben und der gemeinsam mit dem Landkreis abgestimmten Bedarfsplanung herleiten lässt – erfüllen kann.

Die Gemeinde stellt den Landkreis von sämtlichen Kosten, die für Kinder aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung entstehen frei, soweit sie für deren Entstehung verantwortlich ist (entsprechend Aufgabenzuordnung gem. Ziff. I.1 – bei U3 Versorgungsquote 70 % Gemeinde, 30 % Landkreis). Die vorstehende Aufgabenwahrnehmung erstreckt sich auf die im Gemeindegebiet bestehenden oder künftig vorhandenen Tageseinrichtungen, gleich welcher Trägerschaft.

3. Kinderschutz

Die Gemeinde stellt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §§ 8a, 72, 72a SGB VIII in den Einrichtungen ihres Zuständigkeitsbereichs durch entsprechende Weisung an die Bediensteten sicher.

Soweit sie nicht selbst Träger einer Kindertageseinrichtung ist, schließt sie mit dem Träger die hierfür notwendige Vereinbarung zur Sicherstellung des Kinderschutzes, zur Beschäftigung geeigneten Personals und des Verbots der Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen.

Der Landkreis unterstützt die Träger und deren Personal bei den Abwägungsprozessen zur Abschätzung von Gefährdungsrisiken durch „insoweit erfahrene Kinderschutzkräfte“ und stellt regelmäßige Schulungsangebote sowie einen Leitfaden zum Kinderschutz für das pädagogische Personal der Einrichtungen zur Verfügung.

III. Finanzierung

1. Investitionsförderung

Kosten für den Neubau-, Aus- und Umbau von Tageseinrichtungen sowie deren Erstausrüstungen mit Mobiliar fördert der Landkreis pauschal mit 20 % der erforderlichen Investitionssumme nach Abzug von Drittmitteln.

Förderfähig sind hier ausschließlich die für die Erfüllung der Betreuungsleistung gem. II.2. dieser Vereinbarung notwendigen Kosten. Die Förderfähigkeit ergibt sich aus den Regelungen der DIN 276 und bemisst sich in der Höhe am tatsächlichen Erfordernis für die Betreuung von Kindern im Elementarbereich. Die maximale Fördersumme beträgt 80.000,- € je Gruppenraum.

Investitionsbedarfe sind jährlich im Voraus für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens zum 01.07. mit dem Fachbereich Jugend abzustimmen. In die Ausbauplanung ist das Angebot der Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot der Betreuung U3 verpflichtend einzubeziehen und mit dem Fachbereich Jugend abzustimmen. Der Fachbereich Jugend unterstützt die Planungen mit der Fachberatung Kindertagespflege.

2. Betriebs- und Folgekostenförderung

Für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung stellt der Landkreis der Gemeinde neben der Investitionsförderung nach III.1. einen Zuschuss zu den Betriebs- und Folgekosten der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Grundlage für die Berechnung und Auszahlung des Zuschusses ist die Summe aller Betreuungsstunden (Betreuungs- und Sonderzeit multipliziert mit den Platzzahlen) in den Kindertageseinrichtungen, die die Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich zum 01.08. des laufenden Kindergartenjahres (für das kommende Kindergartenjahr) anbietet, multipliziert mit einem Stundenfödersatz in Höhe von 85,00 € / Stunde.

Änderungen bei den Betriebs- und Folgekosten (insbesondere Tarifsteigerungen) können von den beteiligten Gemeinden dem Fachbereich Jugend vorgetragen werden und werden nach Prüfung den politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

Hierzu melden die Gemeinden mittels der vereinbarten Tabelle bis spätestens 1.7. jeden Jahres die Gesamtstundenzahl des anstehenden Kindergartenjahres mit dem Stichtag 1.8.

beim Fachbereich Jugend für die Auszahlung im Folgejahr an. Spätere Veränderungen im Stundenangebot werden nicht berücksichtigt.

3. Übernahme von Gebühren für Tageseinrichtungen aus sozialen Erwägungen

Gebühren für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung, die von Eltern erhoben werden, denen die Belastung gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist, werden vom Landkreis (ggf. anteilig) im Rahmen von Höchstbeträgen übernommen.

Die Höchstbeträge bemessen sich an der kreisweit als durchschnittlich ermittelten Gebühr aller Gemeinden. Grundlage für die Berechnung sind die in den gemeindlichen Satzungen festgeschriebenen Kita- und Krippengebühren. Die Höchstbeträge werden jährlich zum 01. August fortgeschrieben und der Gemeinde bekannt gegeben. Hierzu teilt die Gemeinde dem Fachbereich Jugend – Fachdienst Wirtschaftliche Hilfen zum 01. Juni jeden Jahres die ab dem 01. August geltenden Kita- und Krippengebühren mit.

Die fälligen Beiträge werden vom Landkreis an den Träger der Einrichtung gezahlt.

Voraussetzung für die Zahlung ist, dass die Gemeinde die Eltern von einer ggf. anfallenden Restgebühr (Differenz zwischen der von der Gemeinde erhobenen Gebühr und dem Höchstbetrag) befreit bzw. bei nicht gemeindlicher Trägerschaft der Tageseinrichtung dafür Sorge trägt, dass der Träger dieser Verpflichtung nachkommt. Die Kostenübernahme durch den Landkreis ist auf die Inanspruchnahme des gesetzlichen Rahmens beschränkt.

IV. Laufzeit, Kündigung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist auf fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten festgeschrieben. Die Vereinbarung wird im Verlauf des fünften Jahres gemeinsam von der Gemeinde und dem Landkreis evaluiert.

V. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2017 in Kraft

Nienburg/Weser, den

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat